

A b s c h r i f t

Der Reichsführer - S S Oranienburg, am 12.8.1941
Der Inspekteur der Konzentrationslager
Pol. - Az. : 1419 / 8.31 / Ha./Ot.

Betr.: Schutzhunde in den Konzentrationslagern
Bezug: Ohne
Anlagen: - / -

E i n s c h r e i b e n !

An die

Lagerkommandanten der Konzentrationslager

Da., Sah., Bu., Mau., Flo., Neu., Au., Gr.-Rosen, Natzw.,
Direktor des FKL-Ravensbrück., Abdr.: An AL. Wewelsburg.

Um die Einsatzfähigkeit der in den Konzentrationslagern befindlichen Schutzhunde zu gewährleisten, sind nachstehende Richtlinien zu beachten:

- 1.) Die Hunde dürfen grundsätzlich nur von einem bei einer staatlichen Anstalt als Hundeführer ausgebildeten SS-Mann geführt werden.
- 2.) Die Hunde sind möglichst in einem vorschriftsmässigen Zwinger unterzubringen, der so angelegt sein soll, daß die Hunde Häftlinge nicht sehen können, damit die durch die Abrichtung verknüpfte feindliche Einstellung gegenüber den Häftlingen in Lagerkleidung nicht abgestumpft wird. Aus diesem Grund darf auch der Hund im Lager niemals frei umherlaufen.
- 3.) Der Hund muß täglich von seinem Diensthundführer gefüttert, gepflegt und zum Lösen ausgeführt werden. Dem Hund wird zweckmäßig ein warmes Hauptfutter, bestehend aus etwa 200 gr. gewellten Hafer- oder sonstigen Flocken mit etwa 1 kg kleingeschnittenem, gekochten Fleisch unter Beimengung von etwas rohem, gehacktem Gemüse, und als zweites Futter ein Stück Fleisch mit Knochen von etwa 1 kg oder Hundekuchen gegeben. Neben dem Gemüse wird noch die Beimengung von einem kl. Teelöffel voll "Murnil" (standardisiertes Vitamin H Präparat von den Behringwerken) empfohlen. Nach dem Füttern muß der Hund etwa drei Stunden Ruhe zur Verdauung haben. Die Pflege des Hundes erstreckt sich in erster Linie auf ausgiebiges ~~Wohnung~~ Striegeln und Bürsten des Haarkleides. Scheitern des Deutschen Schäferhundes ist unzweckmäßig.
Eine Betreuung der Hunde durch Häftlinge darf unter keinen Umständen erfolgen.
- 4.) Die Diensthundführer müssen Gelegenheit und Zeit (mindestens einmal wöchentlich) haben, zu möglichst gemeinschaftlichem Üben, damit die Hunde in der Unterordnung gefestigt, auf besondere örtliche Verhältnisse eingestellt und, vor allem, in der Stöber- und Sucharbeit gefördert werden. Wenn längere Zeit mit den Hunden nicht geübt worden ist, versagen sie unter Umständen im Ernstfall. Zu den praktischen Übungen dürfen auf keinen Fall Häftlinge als Figuranten herangezogen werden, wie überhaupt die Übungen von Häftlingen nicht beobachten werden sollen.

